

Geschäftsordnung des Vereins „Föhringer Gsindl e.V.“

Verein zur Pflege der Mittelalter- und Phantasiekultur

(Stand: 11/2023)

1. Vorstand des Vereins

Der Vorstand des Vereins „Föhringer Gsindl“ besteht aus:

- 1. Vorsitzender- Sandra Novela Moila
- 2. Vorsitzender - Patricio di Stfano
- Kassierer - Steffen Baumgärtel

Der Vorstand wurde mit Mehrheit am 18.10.2022 von den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung gewählt.

2. Aufgaben des Vorstands

1. und 2. Vorsitzender

- ❖ Repräsentation des Vereins nach außen (Gemeinde, öffentliche Einrichtungen, Vereine, Verbände etc.)
- ❖ Verantwortlich für organisatorische Angelegenheiten des Vereins
- ❖ Abhalten von Vorstandssitzungen
- ❖ Wünsche und Anregungen der Mitglieder entgegennehmen
- ❖ Organisation der Vereinsaktivitäten
- ❖ Überwachung der Vereinseinrichtungen
- ❖ Verantwortung für den Internetauftritt des Vereins
- ❖ Sponsoren- und Öffentlichkeitsarbeit
- ❖ Abhalten der jährlichen Mitgliederversammlung
- ❖ Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- ❖ EDV
- ❖ Bindeglied zwischen Verein, Jugend und Erziehungsberechtigten Verantwortung für den Schriftverkehr des Vereins
- ❖ Protokollführung bei Sitzungen
- ❖ Versand von Mitgliederinformationen
- ❖ Einladung zu Sitzungen, Veranstaltungen

Kassierer

- ❖ Verantwortung für finanzielle Angelegenheiten
- ❖ Führung der Konten einschließlich Kontrolle der Überweisungen und Eingänge
- ❖ Einzug der Mitgliedsbeiträge/Aufnahmegebühren
- ❖ Regelung der Verbindlichkeiten
- ❖ Erstellung von Kassenbericht und Budgetplan für die Mitgliederversammlung (Kassierer)
- ❖ Veranlassung der Kassenprüfung
- ❖ Führen einer Bargeldkasse
- ❖ Führen der Mitgliederdatei

Die bereichsinterne Zuordnung dieser Aufgaben erfolgt in Absprache mit 1. und 2. Vorsitzenden und ist zeitnah zur Amtsübernahme zu veröffentlichen. Die gegenseitige Vertretung ist sicherzustellen.

3. Der Revisor

Zum Revisor wurde Tobias Wimmer mit Mehrheit am 18.10.2022 bestimmt.

4. Vorstandssitzungen

Im Rahmen seiner Arbeit hält der Vorstand Sitzungen ab, die durch den 1. oder 2. Vorsitzenden in einer angemessenen Frist einzuberufen sind. Stehen wichtige bzw. weitreichende Entscheidungen an, ist dies mit der Einladung bekanntzugeben.

Innerhalb des Vorstands werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5. Finanzen

Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass die Mittel des Vereins satzungsmäßig verwendet werden. Über Einnahmen und Ausgaben ist genau Buch zu führen. Eingereichte Belege sind zu prüfen und vom 1. oder 2. Vorsitzenden gegen zu zeichnen.

6. Beiträge und Aufnahmegebühren

- ❖ *Der Jahresbeitrag (Kalenderjahr) ist in einem Betrag fällig. Er beträgt für...*
 - Erwachsene 60,00 €
 - * Auszubildende, FSJ, BFD und Studenten (mit jeweiligem Nachweis) 40,00 €
 - * Schwerbehinderte mit Behinderten-Ausweis 40,00 €
 - * Senioren, die das 65. Lebensjahr vollendet haben 40,00 €
 - * Kinder, Schüler (vom 10 bis zum 18. Lebensjahr) 30,00 €

- ❖ *Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt für...*
 - Erwachsene 20,00 €
 - Ermäßigte (s.o.*) 10,00 €

- ❖ Der Jahresbeitrag bezieht sich auf das Kalenderjahr. Bereits geleistete Zahlungen werden nach Kündigung nicht zurück erstattet, außer bei Beendigung der Mitgliedschaft innerhalb der Probezeit (max. 6 Monate).

- ❖ Es gibt eine Probezeit von 6 Monaten. Ohne Einhalten einer Kündigungsfrist kann die Mitgliedschaft von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen beendet werden. Die schon geleistete Zahlung des Jahresbeitrages wird nicht zurückerstattet.

- ❖ Der Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr werden einmalig fällig im Monat des Beitritts (monatlich angeglichen) und danach immer einmal im Kalenderjahr zum 01. März des entsprechenden Jahres.

- ❖ Mahnungen werden ausgesprochen, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht pünktlich entrichtet wird, bzw. nicht eingezogen werden kann. Pro Mahnschreiben wird eine Mahngebühr in Höhe von 10 € erhoben. Versäumt es ein Mitglied, dem Verein Änderungen seiner Bankverbindung mitzuteilen, gehen die dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des Mitglieds.

- ❖ Die Mitglieder erhalten eine schriftliche Bestätigung der Mitgliedschaft sowie eine Kostenrechnung. Eine Kopie der Satzung und Geschäftsordnung sowie einen Mitgliederausweis für die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins.

7. Genereller Bankeinzug/ Zahlungsmöglichkeiten

Um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, werden alle von Mitgliedern zu fordernden Beträge (Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr) per SEPA-Lastschrift vom Bankkonto des Mitglieds eingezogen. Diese Regelung greift für alle Mitglieder mit Annahme dieser Geschäftsordnung. *Diese Regelung gilt erst, wenn ein Vereinskonto eingerichtet wurde.*

Bis dahin sind die Beiträge in **bar** an den Kassierer zur Verwahrung und weiteren Verwendung zu entrichten. Eine entsprechende Quittung wird erstellt.

8. Nutzung von Vereinseigentum

Die vom Verein angeschafften Gegenstände (Zelte, Krüge, Lagerausrüstung, Gewandungen, Zubehör) können von allen Mitgliedern auf Antrag beim Vorstand ausgeliehen werden. Beschädigungen oder Verlust werden nicht vom Verein getragen und müssen vom Mitglied behoben oder neu angeschafft werden. Im Einzelfall kann auf Antrag eine Prüfung des Schadens durch den Vorstand und das weitere Vorgehen geprüft werden.

9. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung kann nur durch den Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit geändert werden. Die Geschäftsordnung tritt mit Gründung des Vereins in Kraft.